

zürcherischen — die Friedensrichterämter und die Betreibungsämter und Gemeindeammannämter, ferner Publikation in Amtsblatt und Gesetzessammlung.

Zürich, den 14. Oktober 1929.

Im Namen des Obergerichtes,
Der Präsident:
E. F e h r.
Der Obergerichtsschreiber:
Dr. F. H e r z o g.

Verordnung
über das
Lehrlingswesen im Bäckergewerbe.

(Vom 14. November 1929.)

D e r R e g i e r u n g s r a t,
in Anwendung der §§ 9 und 25 des Gesetzes betreffend
das Lehrlingswesen vom 22. April 1906,
v e r o r d n e t:

I. Praktische Berufslehre.

§ 1. Außer dem Gesetz betreffend das Lehrlingswesen vom 22. April 1906 und den in den §§ 1—27 und 33 der Verordnung betreffend die Lehrlingsprüfungen vom 14. September 1906 aufgestellten Vorschriften gelten für die Berufslehre im Bäckergewerbe folgende Bestimmungen.

§ 2. Jeder in die Lehre eintretende Jüngling hat sich durch ein ärztliches Zeugnis darüber auszuweisen, daß sein Gesundheitszustand erlaubt, den gewählten Beruf auszuüben.

Für das ärztliche Zeugnis sind einheitliche Formulare zu verwenden, die von der Volkswirtschaftsdirektion, Abteilung Gewerbewesen, zu beziehen sind.

§ 3. Mit Beginn der Probezeit, die einen Teil der Lehrzeit bildet und vier Wochen dauert, ist der Lehrvertrag abzuschließen und in drei Exemplaren auszufertigen. Die vertragschließenden Parteien erhalten je ein Exemplar des Vertrages; der Volkswirtschaftsdirektion ist ein

solches spätestens am Ende der Probezeit mit dem ärztlichen Zeugnis zuzustellen.

§ 4. Die Dauer der Lehrzeit beträgt:

für B ä c k e r l e h r l i n g e , die beim
Eintritt

noch nicht 15 Jahre alt sind, höchstens 3 Jahre,

das 15. Altersjahr zurückgelegt haben 2½ Jahre,

das 18. Altersjahr zurückgelegt haben 2 Jahre;

für B ä c k e r - K o n d i t o r l e h r l i n g e , die
beim Eintritt

das 18. Altersjahr noch nicht erreicht

haben 3½ Jahre,

das 18. Altersjahr zurückgelegt haben 3 Jahre.

Die Volkswirtschaftsdirektion kann in besondern Fällen Ausnahmen gestatten.

§ 5. Ein Geschäft darf höchstens zwei Lehrlinge halten. Ein zweiter Lehrling darf nur eingestellt werden, wenn im Betrieb mindestens ein Gehilfe beschäftigt wird und der ältere Lehrling wenigstens ein Jahr der Lehrzeit hinter sich hat.

Wo wichtige Gründe es rechtfertigen, kann die Volkswirtschaftsdirektion Ausnahmen bewilligen.

§ 6. Die tägliche Arbeitszeit des Lehrlings darf einschließlich Hebeln 10 Stunden nicht übersteigen.

§ 7. Lehrlinge, die das 18. Altersjahr noch nicht zurückgelegt haben, dürfen von 22 bis 5 Uhr nicht beschäftigt werden. Dem Arbeitsbeginn hat eine ununterbrochene Ruhezeit von 11 Stunden vorauszugehen.

Über 18 Jahre alte Lehrlinge dürfen von 15—4 Uhr nicht beschäftigt werden, ausgenommen zum Hebeln in der Dauer von einer halben Stunde.

§ 8. Die regelmäßige Sonntagsarbeit der Lehrlinge darf, einschließlich Hebeln und Austragen, die Dauer von 6 Stunden nicht übersteigen. Sie ist in der Backstube in der Weise gestattet, daß sie in der Zeit vom 1. April bis 30. September um 8 Uhr, in der Zeit vom 1. Oktober bis 31. März um 9 Uhr beendet sein muß, und daß die Vorbereitungsarbeiten für den kommenden Tag, im Umfang

von höchstens einer Stunde, nicht vor 19 Uhr beginnen. An den hohen Feiertagen ist die Arbeit in der Backstube für Bäckerlehrlinge gänzlich untersagt.

Das Austragen an den hohen Feiertagen ist bis 9 Uhr, von 10½ bis 14 Uhr und von 16 bis 20 Uhr gestattet, an den übrigen öffentlichen Ruhetagen von 10½ bis 20 Uhr.

In jedem Fall ist den Lehrlingen mindestens der dritte Sonntag ganz frei zu geben. In denjenigen Wochen, auf welche kein freier Sonntag fällt, ist ihnen an einem Arbeitstag vom 1. April bis 30. September von 8 bis 20 Uhr und vom 1. Oktober bis 31. März von 9 bis 20 Uhr frei zu geben.

Vorbehalten bleiben Gemeindebeschlüsse, welche die Arbeit in den Bäckereien nach § 23 des Gesetzes betreffend die öffentlichen Ruhetage vom 12. Mai 1907 besonders regeln.

II. Lehrlingsprüfungen.

§ 9. Die praktische und die mündliche Prüfung über die besondern Berufskennnisse werden von der kantonalen Prüfungskommission für Bäckerlehrlinge durchgeführt.

§ 10. Diese Prüfungen finden in der Backstube des Lehrmeisters oder in derjenigen des Fachexperten statt. Können sich Lehrmeister und Prüfungskommission über den Prüfungsort nicht einigen, so entscheidet die Volkswirtschaftsdirektion.

§ 11. Sämtliche Prüfungen werden am Ende der Lehrzeit abgenommen. Im Lehrbrief der Bäcker-Konditoren wird je eine Durchschnittsnote für die praktische und für die mündliche Prüfung in den Berufskennnissen erteilt.

III. Vollzug.

§ 12. Die Aufsicht über die Handhabung der Vorschriften dieser Verordnung liegt der Volkswirtschaftsdirektion ob. Diese wird die kantonale Prüfungskommission für Bäckerlehrlinge zur Mitwirkung heranziehen.

§ 13. Übertretungen dieser Verordnung werden gemäß § 30 des Gesetzes betreffend das Lehrlingswesen vom 22. April 1906 bestraft.

§ 14. Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.

Zürich, den 14. November 1929.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:

Der Staatschreiber:

Dr. O. Wettstein.

Paul Keller.

Verordnung über das **kantonale Tierspital.**

(Vom 14. November 1929.)

D e r R e g i e r u n g s r a t ,

in Anwendung von § 4 des Gesetzes betreffend die Ver-
einigung der Tierarzneischule mit der Hochschule vom
2. Juni 1901,

v e r o r d n e t :

§ 1. Das Tierspital in Zürich ist der veterinär-
medizinischen Fakultät der Universität angegliedert; es
zerfällt in die chirurgische, die medizinische, die ambula-
torische und die Kleintierklinik.

Die Verwaltung des Tierspitals bildet einen besondern
Verwaltungszweig der Direktion des Erziehungswesens.

§ 2. Die Aufsicht über das Tierspital wird durch die
Direktion des Erziehungswesens in Verbindung mit einer
Tierspitalkommission ausgeübt. Diese besteht aus fünf
vom Regierungsrat gewählten Mitgliedern; davon wird ein
Mitglied mit regelmäßigem Wechsel nach jeder Amtsdauer
aus dem Kreise der Klinikdirektoren bezeichnet. Die Kom-
mission wählt aus ihrer Mitte den Präsidenten. Der Proto-
kollführer wird von der Erziehungsdirektion bestimmt.
Der Verwalter des Tierspitals nimmt an den Sitzungen mit
beratender Stimme teil.

Der Kommission liegt ob, den Betrieb des Tierspitals
zu überwachen.

§ 3. Das Tierspital nimmt kranke Tiere jeglicher Art,
namentlich Haus- und Nutztiere, zur Untersuchung,
Beobachtung und Behandlung auf, ferner Versuchs-
oder Kontrolltiere, die Unterrichts- und Demonstrations-